

► Kosten und Gebühren

Keine Gebühren für Eintragungsanordnung gemäß § 882c ZPO

| Das Dauerproblem, ob Gerichtsvollzieher für die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO Gebühren in Höhe von 10 EUR gemäß Nr. 100 KV GVKostG und auch Auslagen (z. B. Wegegeld nach Nr. 711 KV GVKostG) berechnen können, beschäftigt die Gerichte weiter. So hat sich das LG Konstanz durch Beschluss vom 25.2.16 (A 62 T 18/16) der Ansicht des OLG Koblenz (VE 16, 41) sowie des OLG Karlsruhe (DGVZ 15, 208) angeschlossen: Es verneint einen Gebühren- und Auslagenansatz. |

MERKE | § 882c ZPO bezweckt, „den Wirtschaftsverkehr vor dem illiquiden Schuldner zu warnen“ (BT-Drucksache 16/10069, 38). Es ist deshalb sachgerecht, dass die Kosten dieses gesonderten Verfahrens, zu dem auch die Zustellung der Eintragungsanordnung gehört, die Allgemeinheit trägt. Es ist beabsichtigt, diesen Willen demnächst eindeutig klarzustellen. Denn in § 882c Abs. 2 S. 2 ZPO-E soll verdeutlicht werden, dass der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung dem Schuldner von Amts wegen zustellt (BR-Drucksache 633/15, 40). Hier heißt es: „Durch die Änderung in Abs. 2 S. 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung nicht um eine Parteizustellung, sondern um eine Zustellung „von Amts wegen“ handelt. Das Eintragungsverfahren dient nicht in erster Linie dem Interesse des einzelnen Gläubigers, sondern der Warn- und Informationsfunktion des Schuldnerverzeichnisses und somit dem allgemeinen Interesse des Rechtsverkehrs. Das Eintragungsverfahren soll daher nicht zur Disposition des Gläubigers stehen.“

Dies präzisiert das Gesetz und regelt es nicht neu. Die Aussage gilt damit also schon für die jetzige Gesetzesfassung. Insofern ist es unverständlich, dass viele Bezirksrevisoren als Vertreter der Staatskasse an dieser Argumentation „blind vorbeigehen“.

► Kosten und Gebühren

Vollstreckungskosten bei PfÜB und gleichzeitigem vorläufigem Zahlungsverbot

| Beantragt der Gläubiger einen PfÜB und gleichzeitig ein vorläufiges Zahlungsverbot, kann es zu Problemen kommen (s.u.). Ein Leser hat uns hierzu sein seit Jahren erfolgreiches Vorgehen mitgeteilt. |

Im PfÜB-Antrag wird unter Summe I. die zum Antragstag errechnete Forderungssumme eingetragen. Hierin sind auch Rechtsanwaltskosten für alle am gleichen Tag veranlassten vorläufigen Zahlungsverbote nach § 845 ZPO enthalten. Die Gerichtsvollzieherkosten für die Zustellungen sind noch unbekannt.

Würde man mit dem PfÜB-Antrag abwarten, bis die Gerichtsvollzieherkostenbelege sowie die zugestellten vorläufigen Zahlungsverbote vorliegen, könnten mehrere Wochen vergehen. Die Vier-Wochenfrist für die Gültigkeit der vorläufigen Zahlungsverbote liefe dann zwischenzeitlich ab. Folge: Die Drittschuld-



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2016
Seite 41

Lassen Sie sich nicht
abspeisen

Problem

ner würden die vorläufigen Zahlungsverbote als erledigt ablegen. In einem solchen Fall wenden die Vollstreckungsgerichte dann ein, der PfÜB-Antrag sei zu spät gestellt worden und die Kosten könnten nicht mehr im PfÜB berücksichtigt werden. Zudem kann dem Schuldner ein Schaden entstehen (z. B. bei Banken, Arbeitgebern), weil seine Ansprüche sinnlos gesperrt waren.

Hier bietet sich an: Die Forderungssumme im PfÜB-Formular auf Seite 3 unter I. wird bis zum PfÜB-Antragstag berechnet, z. B. bis zum 15.3.16. Auf S. 9 bzw. 10 des amtlichen Formulars ist folgender nicht amtlicher Hinweis hinzuzufügen:

■ Eintrag Seite 9 bzw. 10

Nichtamtlicher Hinweis:

Ab dem 16.3.16 fallen weitere Zinsen an. Hinzu kommen noch Zustellungskosten für die gleichzeitig veranlassten vorl. Zahlungsverbote gemäß § 845 ZPO an die nachfolgend genannten Drittschuldner:

Drittschuldner: _____

Drittschuldner: _____

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- PfÜB und gleichzeitiges vorläufiges Zahlungsverbot, VE 16, 58

▶ Verfahrensrecht

Unbestimmtes Einstellen der Räumung als absolute Ausnahme

| Bei der Räumungsvollstreckung kommt es immer wieder zu Vollstreckungsschutzanträgen, die Schuldner mit drohendem Suizid bzw. bestehender Gesundheitsgefahr begründen. Hierbei stellen die Vollstreckungsgerichte oft vorschnell die Vollstreckung dauerhaft ein. Dem hat der BGH nun einen Riegel vorgeschoben. |

Mit Beschluss vom 21.1.16 (I ZB 12/15, Abruf-Nr. 184331) hat der BGH klargestellt: Der absolute Ausnahmefall, in dem eine Räumungsvollstreckung wegen einer Gesundheits- oder Suizidgefahr beim Schuldner auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, liegt nur vor, wenn es künftig ausgeschlossen erscheint, dass sich das Gesundheitsrisiko oder die Suizidgefahr verringert. Dies gilt, selbst wenn Schuldner und staatliche Stellen daran mitwirken.

Ist mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners verbunden, kann dies zwar dazu führen, dass das Gericht die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellt oder sogar untersagt (§ 765a ZPO). Dabei sind aber stets die Interessen des Schuldners mit den Vollstreckungsinteressen des Gläubigers abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich auch der Gläubiger auf Grundrechte berufen kann: Ist sein Räumungstitel nicht durchsetzbar, wird sein Grundrecht auf Schutz seines Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) und auf effektiven

Lösung



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2016
Seite 58



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 184331

Grundrechte des
Gläubigers sind zu
beachten